

## **Merkblatt** **Anforderungen an Trinkwasseranlagen** **auf Märkten, Volks- und Straßenfesten**

### **1. Ziel**

Das vorliegende Merkblatt informiert Veranstalter sowie Gewerbetreibende auf Märkten-, Volks- und Straßenfesten über die Anforderungen an Planung, Bau und Betrieb von Trinkwasseranlagen im Sinne von nicht ortsfesten Anlagen. Es richtet sich sowohl an Betreiber von Trinkwasserversorgungsanlagen, für die eine Anzeigepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt besteht, als auch an die Nutzer dieser Anlagen, für die ebenfalls normative Vorgaben und Anforderungen an Versorgungsgeräte und Schlauchleitungen bestehen. Temporäre Trinkwasserleitungen, auch wenn sie nur zeitweilig betrieben werden, sind im Sinne von § 2 Nr. 2 Buchst. f Trinkwasserverordnung i. d. a. F. (TrinkwV) Wasserversorgungsanlagen.

### **2. Allgemeine Anforderungen**

- Wasser für die Herstellung und Behandlung von Lebensmitteln, für die Händereinigung sowie für die Reinigung von Gerätschaften und Geschirr muss Trinkwasserqualität haben.
- Vor und während der Veranstaltung kann das Gesundheitsamt festlegen, dass Wasserproben aus den Wasserversorgungsanlagen gemäß § 29 Abs. 3 TrinkwV entnommen werden. Die Trinkwasseruntersuchungen einschließlich der Probenentnahme dürfen nur durch dafür zugelassene Institute vorgenommen werden. Die Kosten dieser Untersuchungen sind vom jeweiligen Veranstalter oder Betreiber der Versorgungsanlage zu tragen. Hygienekontrollen der Lebensmittelüberwachung in den mobilen Lebensmittelbetrieben bleiben davon unberührt.
- Bei einer nachteiligen Beeinflussung der Trinkwasserqualität oder Verschmutzung des Versorgungsnetzes werden gegebenenfalls für den Verursacher kostenpflichtige Maßnahmen eingeleitet.

### **3. Reinigung und Desinfektion**

- **Grundsätzlich** sind sowohl Übergabestellen, Schlauchleitungen, Rohrleitungen und Armaturen (auch innerhalb der Stände) vor Inbetriebnahme sowie nach längeren Standzeiten gründlich durch Spülen zu reinigen und gegebenenfalls fachgerecht zu desinfizieren. Anschließend ist das Desinfektionsmittel vollständig auszuspülen.
- Die Empfehlungen der Hersteller der Schlauchmaterialien sind bei Reinigung und Desinfektion zu beachten.
- Es dürfen nur Desinfektionsmittel verwendet werden, die nach § 20 TrinkwV zugelassen sind. Die Stoffe sind in der Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren, herausgegeben vom Umweltbundesamt, aufgeführt. Diese Liste unterliegt einer ständigen Aktualisierung. Der jeweils aktuelle Stand kann unter [www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de) abgerufen werden.
- Bei der Desinfektion sind die Festlegungen und Hinweise des DVGW-Arbeitsblattes W 291 „Reinigung und Desinfektion von Wasserverteilungsanlagen“ zu beachten.

## 4. Normative Voraussetzungen

### 4.1 Anforderungen an die Übergabestelle (Hydrant)

- Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch die vom Wasserversorger zur Verfügung gestellten Hydranten und wird dann durch **sachkundiges** Personal über mobile Schlauchleitungen sichergestellt.
- Diese Sachkunde kann ausschließlich an unterwiesene Fachkräfte, in deren alleinige Kompetenz der Betrieb der mobilen Trinkwasserversorgungsleitungen fällt, übertragen werden.
- Der Anschluss dieser Leitungen an die Hydranten darf ausschließlich über die vom Wasserversorger eingesetzten Standrohre realisiert werden.
- Der Wasserversorger garantiert an der Übergabestelle (Hydrant), dass Trinkwasser in entsprechender Qualität und Menge zur Verfügung steht.
- Die Übergabestelle des Wasserversorgers wird mit einer entsprechenden Sicherungseinrichtung nach DIN EN 1717 ausgestattet, sodass ein Rückfließen, Rückdrücken oder Rücksaugen in das öffentliche Netz ausgeschlossen werden kann.

### 4.2 Anforderungen an mobile Schlauchleitungen

- Schläuche/Anschlusskupplungen etc. müssen unverwechselbar als Trinkwasserleitungen gekennzeichnet sein, um eine Verwechslung mit Abwasserleitungen auszuschließen.
- Es sind ausschließlich trinkwassergeeignete, lichtundurchlässige und unbeschädigte Schläuche, Rohre und Bauteile zu verwenden. Geeignet sind Materialien mit einem DVGW-Prüfzeichen (gegebenenfalls Prüfzeugnisse bereithalten!).
- Flexible Schläuche müssen nach KTW und DVGW W 270 geprüft sowie nicht transparent sein und einem Berstdruck von mindestens 10 bar standhalten. Das erstreckt sich auch auf die Leitungen innerhalb der Stände und Wagen (gegebenenfalls Prüfzeugnisse bereithalten!).  
Normale Garten- oder Druckschläuche sind unzulässig!
- Für Anschlüsse und Kupplungen sind saubere Unterlagen zu schaffen, damit diese nicht in Pfützen liegen.
- Es sind möglichst kurze Verbindungen von der Übergabestelle (Hydrant) zur Entnahmestelle (Zapfhahn) herzustellen. Laut DIN 2001-2 sollten dabei 40 m nicht überschritten werden.
- Die Leitungen sind immer direkt am Verteiler (Hydrant oder Standrohr) anzuschließen. Eine Verbindung der Trinkwasserschläuche untereinander (von einer Verbrauchsstelle zur nächsten) ist unzulässig.
- Die Abgabestelle der Schlauchleitungen muss über eine gesonderte Sicherungseinrichtung (Rückflussverhinderer) verfügen.
- Anschlüsse und Leitungen sind bei Außerbetriebnahme zu reinigen, gegebenenfalls zu desinfizieren sowie vollständig zu entleeren und bei Nichtgebrauch trocken und mit Blindkupplungen oder Stopfen versehen zu lagern, um diese vor Verschmutzungen zu schützen.

## 5. Anforderungen an Verkaufseinrichtungen

- Der Wasserhahn ist fachgerecht zu installieren und die Anschlussstelle am Stand ist gegen Umwelteinflüsse und Verunreinigungen zu schützen.
- Vor Betriebsbeginn eines jeden Tages ist der Leitungsinhalt bis zur Temperaturkonstanz zu spülen. Die Verwendung von Stagnationswasser ist zu vermeiden!
- Bei fest angeschlossenen Geräten oder Apparaten ist eine Einzelabsicherung (Rohrbelüfter und Rückflussverhinderer) vorzunehmen.
- Die Betriebstemperatur für Kleinanlagen zur Trinkwassererwärmung sollte mindestens 50 °C betragen. Empfohlen werden jedoch 60 °C (Legionellenprävention).

## **6. Anforderungen zur Anmeldung und Untersuchung**

- Der Anschluss einer mobilen Anlage an ein Standrohr/Verteilungssystem darf erst nach Vorlage des jährlich zu erbringenden Trinkwasserbefundes der mobilen Anlage erfolgen (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 TrinkwV).
- In die Untersuchung sind die Parameter Escherichia Coli, Enterokokken, Coliforme Bakterien, Koloniezahl 22 °C, Koloniezahl 36 °C und Pseudomonas aeruginosa einzubeziehen. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Gesundheitsamt unverzüglich nach Erhalt, mindestens vor Beginn der Veranstaltung, zu übersenden.
- Entspricht das Wasser nicht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung, ist das Gesundheitsamt unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ebenso hat der Veranstalter das Gesundheitsamt über mögliche Ursachen der Abweichungen, die getroffenen Abhilfemaßnahmen und die erneuten Trinkwasseruntersuchungen (Nachproben) zu informieren. Wurden Desinfektionsmaßnahmen notwendig, ist darüber hinaus der Nachweis zu erbringen, dass das Desinfektionsmittel vollständig aus der Wasserversorgungsanlage entfernt wurde.

## **7. Rechtsgrundlagen bzw. technisches Regelwerk**

- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Trinkwasserverordnung (TrinkwV)
- Deutsche Norm, DIN 2001-2 „Trinkwasserversorgung aus nicht ortsfesten Anlagen“
- Arbeitsblätter W 270, W 291 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW)
- KTW-Empfehlung: „Gesundheitliche Beurteilung von Kunststoffen im Trinkwasserbereich“

## **8. Hinweise**

Dieses Merkblatt dient der Information und nennt Schwerpunkte. Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es können daraus keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Für Fragen stehen Ihnen das Gesundheitsamt bzw. Lebensmittelüberwachungsamt gern zur Verfügung.

### **Kontakt**

Landratsamt Meißen

Dezernat Soziales | Gesundheitsamt | Sachgebiet Hygiene

Dresdner Straße 25 | 01662 Meißen

Telefon: 03521 725-3402

E-Mail: [ga.trinkwasserueberwachung@kreis-meissen.de](mailto:ga.trinkwasserueberwachung@kreis-meissen.de)

Internet: [www.kreis-meissen.de](http://www.kreis-meissen.de)